

# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-  
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,  
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-  
bäudemanagement, Einkauf und  
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,  
38226 Salzburg,  
Tel.: 05341 / 839-3585



45. Jahrgang

Salzgitter, 27. Juli 2018

Nummer 18

## Inhalt

| Nr. | Amtliche Bekanntmachung   | Seite |
|-----|---|-------|
| 81  | Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 163 für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Stormstraße“ | 162   |

## Amtliche Bekanntmachungen

### 81

#### **Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 163 für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Stormstraße“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 27.06.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

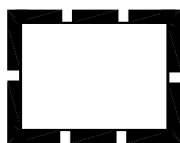
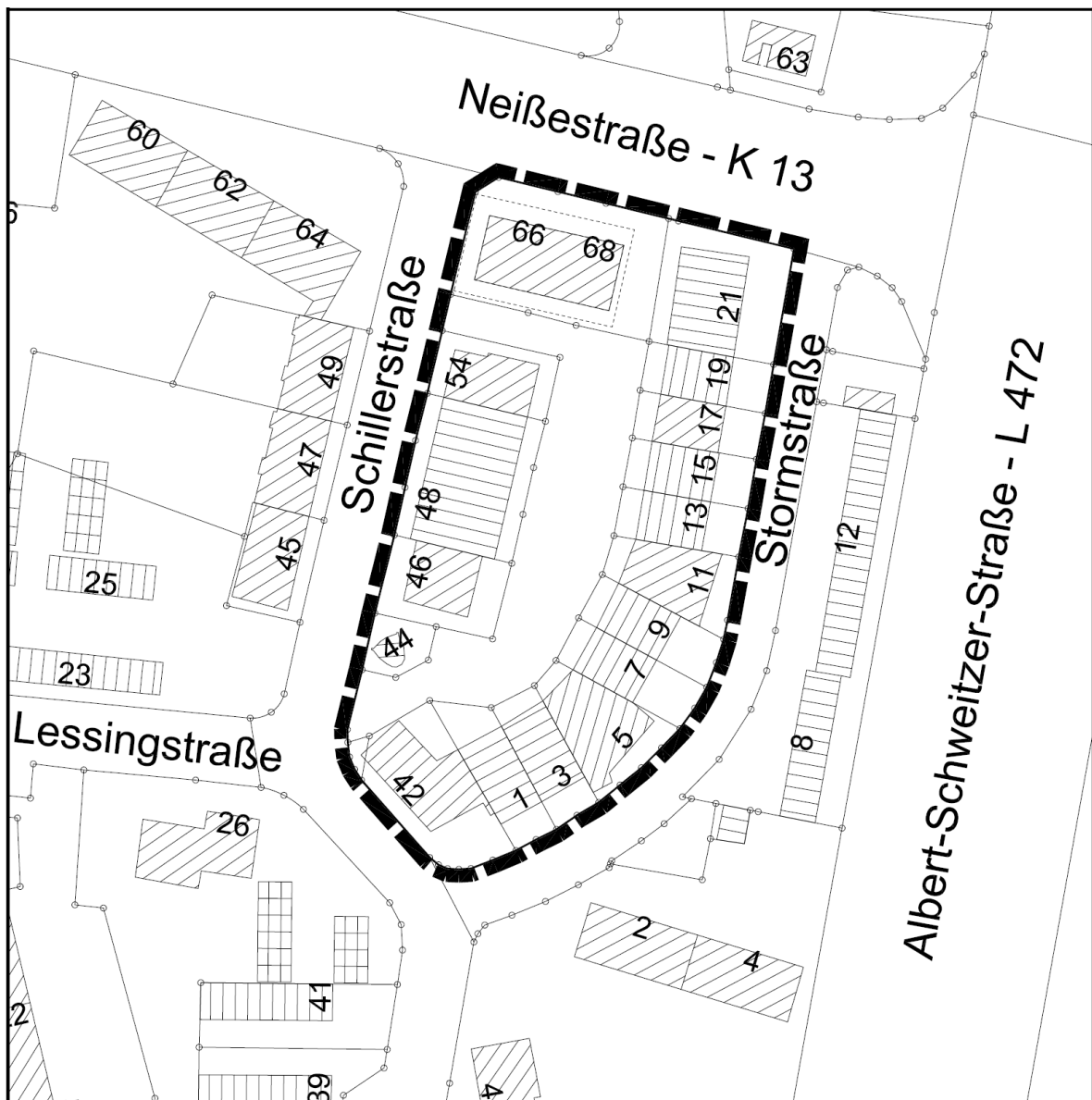
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

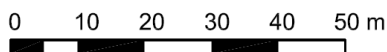
Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 26.07.2018

gez. Klingebiel  
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Leb 163 für SZ - Lebenstedt "Zentraler Versorgungsbereich Stormstraße"



### Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 163  
für Salzgitter-Lebenstedt  
"Zentraler Versorgungsbereich  
Stormstraße"